

DONNERSTAG,
5. APRIL 2018

Bauarbeiter wird zum Ladendieb

40-Jähriger zu Geldstrafe verurteilt

Das Landgericht hat in einer Berufungsverhandlung die Verurteilung eines 40-jährigen Mannes wegen Diebstahls mit Waffen bestätigt. Der Angeklagte hatte einen Ladendiebstahl in Nahr begangen und dafür eine Geldstrafe von insgesamt 900 Euro bekommen.

Von Heiko Kluge

OSNABRÜCK. Im vergangenen Mai war der Angeklagte als Bauarbeiter bei Umbaumaßnahmen in dem Markt an der Iburger Straße tätig gewesen. Doch neben der Arbeit hatte der 40-Jährige offenbar auch das Sortiment nicht aus den Augen verloren. Ein Ladendetektiv beobachtete, wie er ein Ladekabel und eine Spielzeugfigur im Wert von knapp 14 Euro in seine Taschen steckte und ohne zu bezahlen die Kassen passierte. Zwar hatte der Angeklagte, nachdem ihn der Detektiv gestellt hatte, das Diebesgut im Nachhinein

noch bezahlt – um eine Strafanzeige war er aber trotzdem nicht herumgekommen. Dass er während des Diebstahls ein Schweizer Taschenmesser in seiner Hosentasche hatte, machte die Sache strafrechtlich nicht günstiger.

In erster Instanz hatte das Amtsgericht das Messer als „gefährliches Werkzeug“ eingestuft und den Mann folgerichtig wegen Diebstahls mit Waffen verurteilt. Normalerweise liegt in einem solchen Fall die Mindeststrafe bei drei Monaten Freiheitsstrafe. Doch zugunsten des 40-Jährigen hatte das Gericht die Angelegenheit als minder schweren Fall eingestuft und eine Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu jeweils 30 Euro festgesetzt. Gegen dieses Urteil war der Mann in Berufung gegangen.

„Die Tat ist von ihm so begangen worden“, erklärte sein Verteidiger gleich zu Beginn der Berufungsverhandlung. „Er hat da gearbeitet und ist auf den blöden Gedanken gekommen, die Sachen zu nehmen.“ Aber nach

seiner Ansicht handelt es sich bei dem Taschenmesser nicht um ein gefährliches Werkzeug im juristischen Sinne – und schon gar nicht um ein Messer im Sinne des Waffengesetzes. Aus diesem Grund plädierte er dafür, den 40-Jährigen lediglich wegen eines einfachen Diebstahls zu verurteilen beziehungsweise das Verfahren wegen Geringfügigkeit einzustellen.

Das Gericht allerdings entschied anders und verwarf die Berufung. In der Begründung verwies der Vorsitzende auf ein Urteil des Oberlandesgerichts Köln, das entschieden hatte, dass Taschenmesser von bis zu sechs Zentimeter Klingenlänge sehr wohl als gefährliche Werkzeuge anzusehen sind.

„Der Schuldspruch ist so in Ordnung“, resümierte der Richter. Allerdings reduzierte das Gericht die Tagessatzhöhe von 30 auf 10 Euro. Zwar hatte der Angeklagte keine Angaben zu seinen Einkünften gemacht, doch das Landgericht ging zu seinen Gunsten von einem geringeren Einkommen aus.